

Begründung

Allgemeiner Teil

Mit der Novelle soll vollumfänglich von den Verordnungsermächtigungen gemäß § 24 Abs. 1 des Kreditdienstleister- und Kreditkäufergesetzes (KKG), BGBl. I Nr. 6/2025, gemäß § 3a des Zentrale Gegenparteien-Vollzugsgesetzes (ZGVG), BGBl. I Nr. 97/2012, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 49/2025, und gemäß § 2a des Zentralverwahrer-Vollzugsgesetzes (ZvVG), BGBl. I Nr. 69/2015, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 49/2025, Gebrauch gemacht werden. Damit soll die FMA-Incoming-Plattform verpflichtend für aufsichtsrechtliche Einbringungen gemäß KKG, ZGVG und ZvVG eingeführt werden.

Mit der Novelle sollen außerdem Regelungen zur elektronischen Übermittlung der Informationen gemäß § 137 Abs. 1 Z 3 des Investmentfondsgesetzes 2011 (InvFG 2011), BGBl. I Nr. 77/2011, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 50/2025, an die FMA parallel zur Änderung der Übermittlungs- und Hinterlegungsverordnung (ÜHV), BGBl. II Nr. 263/2011, getroffen werden. Konkret soll der Prüfbericht des OGAW zukünftig im Wege der FMA-Incoming-Plattform an die FMA übermittelt werden. Die Novelle stützt sich insoweit auf § 152 InvFG 2011. Die Verordnungsermächtigung bezieht sich auf Übermittlungswege und Übermittlungsformate für OGAW-bezogene Informationen, die der Aufsicht u. a. zur Risikobeurteilung der gesetzlich zulässigen Nutzung von Derivaten bei der Verwaltung eines OGAW dienen. Zu diesen Informationen zählen auch die Prüfberichte des OGAW, deren Übermittlungspflicht sich bereits aus § 137 Abs. 1 InvFG 2011 und deren Übermittlungsturnus sich bereits aus ihrer Rechtsnatur ergibt.

Mit dieser Novelle soll schließlich klargestellt werden, dass Anzeigen im Eigentümerkontrollverfahren, die die Eigentümerstruktur von Versicherungsunternehmen, Pensionskassen, Emittenten vermögenswertereferenzierter Token oder Anbieter von Kryptowerte-Dienstleistungen betreffen, nur dann über die FMA-Incoming-Plattform eingebracht werden müssen, wenn die Anzeigepflichtigen als Beaufsichtigte selbst an die FMA-Incoming-Plattform angeschlossen sind. Anderenfalls wird der Zweck der Verwaltungseffizienz nicht gefördert. Die Novelle stützt sich insoweit auf § 269 des Versicherungsaufsichtsgesetzes 2016 (VAG 2016), BGBl. I Nr. 34/2015, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 112/2024, § 10 Abs. 6 des MiCA-Verordnung-Vollzugsgesetzes (MiCA-VVG), BGBl. I Nr. 111/2024, und § 36a des Pensionskassengesetzes (PKG), BGBl. Nr. 281/1990, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 112/2024.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 1 Abs. 1 Z 3):

Mit der Ergänzung parallel zur ÜHV-Novelle soll klargestellt werden, dass der Prüfbericht des OGAW zu den Informationen gemäß § 152 InvFG 2011 zählt und mithin im Wege der FMA-Incoming-Plattform einzubringen ist.

Zu Z 2 (§ 1 Abs. 1 Z 19 bis 21a):

Mit der neuen Z 19 soll für alle von der Verordnungsermächtigung gemäß § 24 Abs. 1 Z 1 und 2 KKG erfassten Übermittlungen die Pflicht zur elektronischen Einbringung im Wege der FMA-Incoming-Plattformverordnung angeordnet werden.

Mit den neuen Z 20 und 20a soll für alle von der Verordnungsermächtigung gemäß § 3a ZGVG erfassten Übermittlungen die Pflicht zur elektronischen Einbringung im Wege der FMA-Incoming-Plattformverordnung angeordnet werden.

Mit den neuen Z 21 und 21a soll für alle von der Verordnungsermächtigung gemäß § 2a ZvVG erfassten Übermittlungen die Pflicht zur elektronischen Einbringung im Wege der FMA-Incoming-Plattformverordnung angeordnet werden.

Zu Z 3 (§ 1 Abs. 2 Z 2):

In der neu gefassten Z 2 sollen einerseits die Anzeigen im Rahmen der Eigentümerkontrollen gemäß der Verordnung (EU) 2023/1114 über Märkte für Kryptowerte und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 sowie der Richtlinien 2013/36/EU und (EU) 2019/1937, ABl. Nr. L 150 vom 09.06.2023 S. 40, in der Fassung der Verordnung (EU) 2023/2869, ABl. Nr. L 2023/2869 vom 20.12.2023, neu in den Katalog der Anzeigen aufgenommen werden, die nur von bestimmten Beaufsichtigten über die FMA-Incoming-Plattform einzubringen sind. Andererseits soll

der Kreis dieser Beaufsichtigten um weitere ergänzt werden, die ebenfalls bereits an die FMA-Incoming-Plattform angeschlossen sind, nämlich Zahlungsinstitute und E-Geld-Institute; dabei soll die Bestimmung übersichtlicher gegliedert werden. Schließlich soll berücksichtigt werden, dass Emittenten von ausschließlich signifikanten vermögenswertreferenzierten Token (ART), die mit dieser regulierten Tätigkeit in die alleinige Aufsicht durch die Europäische Bankaufsichtsbehörde EBA fallen, und solche, die nur oder auch nicht-signifikante ART herausgeben, die mit dieser regulierten Tätigkeit aber in die Aufsicht durch die EBA optiert haben, ausnahmsweise grundsätzlich nicht von der FMA beaufsichtigt werden und deswegen nicht nur wegen einer Anzeige im Eigentümerkontrollverfahren an die FMA-Incoming-Plattform angeschlossen werden sollten. Ausnahmsweise gilt wiederum anderes, wenn ein Rechtsträger zwar nicht als ART-Emittent, aber aufgrund einer anderen regulierten Tätigkeit von der FMA beaufsichtigt wird und deswegen bereits an die FMA-Incoming-Plattform angeschlossen ist.

Zu Z 4 und 5 (§ 1 Abs. 2 Z 3 sowie Entfall von § 1 Abs. 2 Z 4):

Nachdem der bisherige Inhalt von § 1 Abs. 2 Z 3 in den Katalog des neuen § 1 Abs. 2 Z 2 übernommen wird, kann dieser Inhalt des § 1 Abs. 2 Z 3 entfallen und der bisherige Inhalt des § 1 Abs. 2 Z 4 in der Ziffernbezeichnung aufrücken (nunmehr § 1 Abs. 2 Z 3).

Zu Z 6 (§ 3 Abs. 18):

Inkrafttretensbestimmung.